

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Die Unmöglichkeit

<https://doi.org/10.33196/zrb20220100VI01>

„Was geradezu unmöglich ist, kann nicht Gegenstand eines gültigen Vertrages werden“ (§ 878 ABGB). Die hA versteht darunter alles, was faktisch absurd oder rechtlich unmöglich ist. Eine derartige Vereinbarung kann nicht wirksam geschlossen werden. Der scheinbar geschlossene Vertrag ist nichtig. Allenfalls bereits erbrachte Leistungen können zurückgefordert werden.

Derjenige, der die Unmöglichkeit kannte oder kennen musste, ist dem anderen gegenüber zum Ersatz des sog Vertrauensschadens verpflichtet (es sei denn, für diesen gilt dasselbe – dann entfällt jeder Schadenersatzanspruch). Ihm ist also der Schaden zu ersetzen, den er im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages erlitten hat. Von diesem „Vertrauensschaden“ ist der „Erfüllungsschaden“ (sog Erfüllungsinteresse) zu unterscheiden, bei dem der Vertragspartner so zu stellen ist, als wäre der Vertrag auch tatsächlich erfüllt worden.

Von diesen in der Praxis seltenen Fällen ist die sog **schlichte anfängliche Unmöglichkeit** zu unterscheiden. Der Vertrag kann zwar bereits bei Vertragsabschluss nicht erfüllt werden, jedoch wurde weder faktisch Absurdes noch rechtlich Unmögliches versprochen – bspw wurde eine Eigenschaft vereinbart, die die geschuldete Sache nicht hat und die auch nicht nachgebessert werden kann. In diesen Fällen kommt der Vertrag sehr wohl wirksam zustande. Sollte bereits eine Übergabe erfolgt sein, so bleiben Gewährleistungsansprüche. Ansonsten können bereits davor im Hinblick auf den Vertrag getätigte Leistungen zurückgefordert werden.

Auch in diesen Fällen schuldet derjenige, der die Unmöglichkeit kannte oder kennen musste, Schadenersatz. Nach der Rsp wird grundsätzlich nur der Ersatz des Vertrauensschadens geschuldet. Der Erfüllungsschaden wird nur dann geschuldet, wenn der Schuldner eine Zusage erteilt, die seine Bereitschaft erkennen lässt, den Gläubiger im Fall der Unmöglichkeit so zu stellen, wie er bei der tatsächlichen Vertragserfüllung stünde.

Ist die Erfüllung bei Vertragsabschluss noch möglich und wird sie erst danach dauerhaft unmöglich, spricht man von der **nachträglichen Unmöglichkeit**. Sollte die geschuldete Sache untergehen, aber noch erhältlich und erschwinglich (dazu weiter unten) sein, liegt noch keine Unmöglichkeit vor (man spricht von sog „Gattungsschulden“).

Ist die nachträgliche Unmöglichkeit dem Schuldner zuzurechnen oder wird die Erfüllung erst im verschuldeten Schuldnerverzug unmöglich, so kann der Gläubiger am Vertrag festhalten, seine eigene Leistung erbringen und vom anderen den Wert der Gegenleistung verlangen. Alternativ kann er vom Vertrag zurücktreten und die Wertdifferenz zwischen seiner Leistung und der Gegenleistung verlangen.

Ist die nachträgliche Unmöglichkeit dem Gläubiger zuzurechnen oder wird die Erfüllung erst im Annahmeverzug unmöglich, schuldet der Gläubiger seine Leistung, erhält aber keine Gegenleistung. Der Schuldner muss sich beim Werkvertrag aber anrechnen lassen, was er sich durch das Unterbleiben der Leistung erspart hat oder was er in der Zwischenzeit erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

Ist die nachträgliche Unmöglichkeit weder dem Gläubiger, noch dem Schuldner zuzurechnen, so werden alle Verbindlichkeiten aufgehoben. Bereits erbrachte Leistungen können zurückgefordert werden.

Die Rsp setzt die „Unerschwinglichkeit“ mit der Unmöglichkeit gleich. Unerschwinglich ist eine Leistung, wenn der Aufwand zur Erwirkung der Leistung in keinem Verhältnis zum Wert der Leistung steht, sodass sie unvernünftig und wirtschaftlich sinnlos erscheint. Allerdings kann nur die vom Schuldner weder verschuldete noch vorhersehbare Unerschwinglichkeit einer Unmöglichkeit gleichgesetzt werden, wobei Geldleistungen grundsätzlich nicht unerschwinglich sein können.

Sollte die Erfüllung unmöglich sein, weil ein Dritter die erforderliche Mitwirkung verweigert, so ist der Schuldner dazu verpflichtet, den Dritten mit allen zumutbaren Mitteln zur Mitwirkung zu bewegen.

Hervorzuheben ist, dass der Vertrag bei der Unmöglichkeit – außer im Falle des geradezu Unmöglichen – wirksam zustande kommt. In einem allfälligen Prozess hätte derjenige, der sich auf die Unmöglichkeit der Erfüllung beruft, diese zu behaupten und zu beweisen.

Sollte die Erfüllung erst nach Fällung eines Leistungsurteils unmöglich werden, so kann der Schuldner gegen die Exekution der unmöglichen Leistung mittels Oppositionsklage vorgehen. Dem Gläubiger bleibt aber das Recht, das „Interesse“ zu begehren (gemeint ist je nach den Gegebenheiten entweder der Vertrauens- oder Erfüllungsschaden).

Manuel Holzmeier